

# Neuregelungen Umsatzsteuer ab 2004

## Inhalt

<b>1. Allgemeines</b>	<b>1</b>
<b>2. Pflichtangaben in der Rechnung ab 2004</b>	<b>2</b>
a. Auslaufen der Übergangsregelung	2
b. Verpflichtung zur Rechnungsausstellung	2
c. Pflichtbestandteile ab 01.01.2004 bzw. 01.07.2004	2
d. Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr)	3
e. Rechnungsnummer	4
f. Menge und handelsübliche Bezeichnung	4
g. Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung	4
h. Im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts	5
i. Mietverträge als Rechnung	5
<b>3. Innergemeinschaftliche Lieferungen</b>	<b>6</b>
a. Grundsätzliches	6
b. Umsatzsteueridentifikationsnummer	7
c. Weitere Aufzeichnungspflichten	7
<b>4. Weitere Informationen</b>	<b>8</b>

### 1. Allgemeines

Seit dem 01.07.2004 sind bereits die neuen Rechnungsvorschriften vollständig anzuwenden. Die Übergangsregelungen hierzu sind ausgelaufen. Nachdem in der Praxis diese Regelungen zum Teil noch Probleme bereiten, ist ein Teil des Informationsbriefs diesem Thema gewidmet.

Aus aktuellem Anlass der EU-Erweiterung ist in diesem Informationsbrief nochmals auf die Besonderheiten der sog. innergemeinschaftlichen Lieferungen sowie der Ausfuhrlieferungen hingewiesen.

## 2. Pflichtangaben in der Rechnung ab 2004

### a. Auslaufen der Übergangsregelung

Am 01.07.2004 ist die Übergangsregelung für den Vorsteuerabzug ausgelaufen. Dies bedeutet, dass es ab dem 01.07.2004 für den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung zwingend erforderlich ist, dass die Rechnung alle Angaben enthält, die der Gesetzgeber fordert. Fehlt auch nur eine der gesetzlich geforderten Angaben, steht dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug nicht zu!

### b. Verpflichtung zur Rechnungsausstellung

Nach § 14 Umsatzsteuergesetz ist der Unternehmer bei Ausführung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, stets verpflichtet, eine Rechnung auszustellen.

### c. Pflichtbestandteile ab 01.01.2004 bzw. 01.07.2004

Eine Rechnung muss nach dem Ende der Übergangsregelung ab 01.07.2004 folgende Angaben enthalten:

- 1) den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- 2) den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers,
- 3) die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- 4) das Ausstellungsdatum,
- 5) eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- 6) die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- 7) den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- 8) das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- 9) den anzuwendenden Steuersatz,
- 10) den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag,
- 11) im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
- 12) bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungserbringers und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers

Bei Kleinbetragsrechnungen bis brutto Euro 150,00 brauchen die Nr. 2, 3, 5, 10 der obigen Auflistung nicht enthalten zu sein.

#### Praxis- hinweis

Hierbei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Kleinbetragsgrenze von Euro 150,00 seitens des Finanzamtes restriktiv gehandhabt wird. Sollte der Betrag auch nur z.B. Euro 150,50 betragen, müssen alle Angaben [1) – 12)] auf der Rechnung enthalten sein. Anderenfalls steht kein Vorsteuerabzug zu! Die Gefahr, dass der Vorsteuerabzug versagt wird, besteht unter anderem bei folgenden Rechnungen (sofern die 150-Euro-Grenze überschritten wird): Baumärkte (z.B. Obi, Hagebaumarkt, Bahr, Praktiker, etc.). Auch Benzinquittungen von Tankstellen, welche die 150-Euro-Grenze übersteigen (z.B. beim Tanken mit LKW,s) muss u.a. auch der Leistungsempfänger auf der Rechnung vermerkt sein! Eine Ergänzung der Rechnung darf nur durch den Leistenden (z.B. Verkäufer) erfolgen. Eine eigenmächtige Ergänzung der Angaben durch den Leistungsempfänger kann den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllen. Stellt man nachträglich fest, dass die gesetzlichen Angaben fehlen können diese aber jederzeit durch den Leistungserbringer ergänzt werden.

Mandanteninfo

### d. Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr)

Der leistende Unternehmer muss in der Rechnung entweder die ihm von seinem Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben. Eine der Angaben reicht aus.

## e. Rechnungsnummer

Zur Rechnungsnummer enthält das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 29.01.2004 folgende Regelungen:

„Durch die fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer) soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung einmalig ist. Bei der Erstellung der Rechnungsnummer ist es zulässig, eine oder mehrere Zahlen- oder Buchstabenreihen zu verwenden. Auch eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist möglich. Es ist auch zulässig, im Rahmen eines weltweiten Abrechnungssystems verschiedener, in unterschiedlichen Ländern angesiedelter Konzerngesellschaften nur einen fortlaufenden Nummernkreis zu verwenden.

Bei der Erstellung der Rechnungsnummer bleibt es dem Rechnungsaussteller überlassen, wie viele und welche separaten Nummernkreise geschaffen werden, in denen eine Rechnungsnummer jeweils einmalig vergeben wird. Dabei sind Nummernkreise für zeitlich, geographisch oder organisatorisch abgegrenzte Bereiche zulässig, z.B. für Zeiträume (Monate, Wochen, Tage), verschiedene Filialen, Betriebsstätten einschließlich Organgesellschaften oder Bestandsobjekte.

Es muss jedoch gewährleistet sein (z.B. durch Vergabe einer bestimmten Klassifizierung für einen Nummernkreis), dass die jeweilige Rechnung leicht und eindeutig dem jeweiligen Nummernkreis zugeordnet werden kann und die Rechnungsnummer einmalig ist.

Bei Verträgen über Dauerleistungen ist es unschädlich, wenn vor dem 01.01.2004 geschlossene Verträge keine fortlaufende Nummer enthalten. Es ist nicht erforderlich, diese Verträge um eine fortlaufende Nummer zu ergänzen. Bei ab 01.01.2004 geschlossenen Verträgen über Dauerleistungen ist es ausreichend, wenn diese Verträge eine einmalige Nummer enthalten (z.B. Wohnungs- oder Objektnummer, Mieternummer). Es ist nicht erforderlich, dass Zahlungsbelege eine gesonderte fortlaufende Nummer erhalten.

Im Fall der Gutschrift ist die fortlaufende Nummer durch den Gutschriftsaussteller zu vergeben.

Kleinbetragsrechnungen gemäß § 33 UStDV und Fahrausweise gemäß § 34 UStDV müssen keine fortlaufende Nummer enthalten.“

## f. Menge und handelsübliche Bezeichnung

In der Rechnung sind detaillierte Angaben zu machen. Die Leistung bzw. der gelieferte Gegenstand ist in Art, Menge und Umfang zu beschreiben. Aus einer Rechnung soll erkennbar sein, über welche Lieferung bzw. Leistung abgerechnet wird. Die bloße Bezeichnung als „Geschenke“ reicht für den Vorsteuerabzug – auch bei Kleinbetragsrechnungen – z.B. nicht aus!

## g. Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung

In der Rechnung ist auch der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung anzugeben. Dies gilt auch dann, wenn der Tag der Lieferung/Leistung mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt. Bei einer Rechnung über eine bereits ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung ist eine Angabe des Leistungszeitpunkts in jedem Fall erforderlich.

Der Zeitpunkt der Lieferung/Leistung kann sich aus anderen Dokumenten (z.B. Lieferschein) ergeben, die jedoch in dem Dokument, in dem Entgelt und Steuerbetrag enthalten sind, zu bezeichnen sind.

Ergibt sich der Liefer- oder Leistungszeitpunkt nicht aus der Rechnung, aber aus dem Lieferschein, so ist der Lieferschein unbedingt aufzubewahren. Am besten ist es, den Lieferschein an die Rechnung zu heften.

Allerdings kann nach der Umsatzsteuereinführungsvorschrift (§ 31 UStDV) als Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird.

Ist in einem Vertrag - z.B. Miet- oder Pachtvertrag, Wartungsvertrag oder Pauschalvertrag mit einem Steuerberater - der Zeitraum, über den sich die jeweilige Leistung oder Teilleistung erstreckt, nicht angegeben, reicht es aus, wenn sich dieser Zeitraum aus den einzelnen Zahlungsbelegen, z.B. aus den Überweisungsaufträgen oder den Kontoauszügen, ergibt.

## h. Im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts

Zusätzlich ist jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist, anzugeben. Dies bedeutet im Fall der Vereinbarung von Bonus, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltsminderung nicht feststeht, dass in der Rechnung auf die entsprechende Vereinbarung hinzuweisen ist (§ 31 Abs. 1 UStDV).

### - Bonus

Bei Bonusvereinbarungen genügt es, in der Rechnung auf die entsprechenden Vereinbarungen hinzuweisen. Hierzu könnten in der Rechnung z.B. folgende Formulierungen verwendet werden:

„Es ergeben sich Entgeltminderungen auf Grund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.“

„Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen.“

„Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen.“

Diese Formulierungen können nur verwendet werden, wenn die Angaben leicht und eindeutig nachprüfbar sind. Eine leichte und eindeutige Nachprüfbarkeit ist gegeben, wenn die Dokumente über die Entgeltminderungsvereinbarung in Schriftform vorhanden sind und auf Nachfrage ohne Zeitverzögerung bezogen auf die jeweilige Rechnung vorgelegt werden können.

### - Skonto

Hierzu regelt das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 03. August 2004, dass der Skonto nicht betragsmäßig (also kein Brutto- oder Nettobetrag des Skontos) ausgewiesen werden muss.

Es genügt z.B. folgende Angabe:

„Bei Zahlung bis zum ..... 3 % Skonto.“

### i) Falls eine Steuerbefreiung vorliegt

Wenn eine Steuerbefreiung vorliegt, ist in der Rechnung ein Hinweis auf die Steuerbefreiung anzubringen. Bei dem Hinweis auf eine Steuerbefreiung ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer die entsprechende Vorschrift des Umsatzsteuergesetzes oder der 6. EG-Richtlinie nennt. Allerdings soll in der Rechnung ein Hinweis auf den Grund der Steuerbefreiung enthalten sein. Dabei reicht regelmäßig eine Angabe in umgangssprachlicher Form aus (z.B. „Ausfuhr“, „innergemeinschaftliche Lieferung“, „steuerfreie Vermietung“, „Krankentransport“, usw.).

## i. Mietverträge als Rechnung

Als Rechnung ist auch ein Mietvertrag anzusehen, der die oben geforderten Angaben enthält. Im Vertrag fehlende Angaben müssen in anderen Unterlagen enthalten sein, auf die im Vertrag hinzuweisen ist.

### Mietverträge bis 31.12.2003 geschlossen

Bei vor dem 01.01.2004 geschlossenen Verträgen ist es unschädlich, wenn der Vertrag die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht enthält. Eine Ergänzung ist insoweit nicht erforderlich. Auch eine Ergänzung um eine Rechnungsnummer ist nicht erforderlich.

### Mietverträge ab 01.01.2004 geschlossen

Enthält ein Mietvertrag, der ab dem 01.01.2004 geschlossen wurde, nicht die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so ist ein Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger nicht möglich. Ebenso schädlich ist das Fehlen einer Rechnungsnummer.

## 3. Innerschwarzgemeinschaftliche Lieferungen

Hin und wieder kommt es zu Unklarheiten bei der Behandlung von innerschwarzgemeinschaftlichen Lieferungen. Die hier umfangreiche Darstellung der innerschwarzgemeinschaftlichen Lieferung soll zur Sensibilisierung beitragen. Gleichzeitig wird hier die viel beschworene „Vereinfachung des Steuerrechts“ deutlich.

### a. Grundsätzliches

Die Steuerfreiheit im Rahmen der Umsatzsteuer von innerschwarzgemeinschaftlichen Lieferungen knüpft an mehrere Bedingungen. Grundsätzlich liegt gem. § 6a Abs. 1 UStG dann eine umsatzsteuerfreie innerschwarzgemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b) dann vor,

„... wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet,
2. der Abnehmer ist
  - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,

... und

der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.“

Diese Voraussetzungen scheinen auf den ersten Blick nicht besonders problematisch zu sein. Den Nachweis, dass die Voraussetzungen eingehalten worden sind, muss jedoch der leistende Unternehmer (d.h. Lieferant bzw. Verkäufer der Ware) führen! Hierbei ist eine ganze Reihe von Aufzeichnungspflichten „buchmäßig“ (d.h. Nachweise in schriftlicher Form) zu führen.

§ 17c UStDV:

„(1)

<sup>1</sup> Bei innerschwarzgemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a Abs. 1 und 2 des Gesetzes) muss der Unternehmer im Geltungsbereich dieser Verordnung die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers buchmäßig nachweisen. 2 Die Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein.

(2)

<sup>1</sup> Der Unternehmer soll regelmäßig folgendes aufzeichnen:

1. den Namen und die Anschrift des Abnehmers;
2. den Namen und die Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt;
3. den Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers;
4. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der einer Lieferung gleichgestellten sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrages;
5. den Tag der Lieferung oder der einer Lieferung gleichgestellten sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrages;
6. das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinbarte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung;
7. die Art und den Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder der Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 6a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes);
8. die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet;
9. den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.“

## b. Umsatzsteueridentifikationsnummer

Neben den allseits bereits bekannten üblichen gesetzlichen Anforderungen an eine Rechnung (vgl. diverse Informationsbriefe) muss u.a. ein Hinweis auf die Steuerfreiheit in der Rechnung, sowie die USt-ID-Nummern der beiden beteiligten Unternehmen aufgeführt sein.

Die USt-ID-Nummern sowohl des Leistungserbringers (d.h. Lieferant) und die USt-ID-Nummer des Leistungsempfängers (d.h. Kunde) müssen auf der Rechnung vermerkt sein. Hierbei muss die USt-ID-Nummer des Kunden vom Lieferanten auf deren Gültigkeit überprüft werden. Dies hat im Zweifel über eine sog. „qualifizierte Anfrage“ beim Bundesamt für Finanzen in Saarlouis schriftlich (!! ) zu erfolgen. Stellt sich bei einer Überprüfung später evtl. heraus, dass die USt-ID-Nummer falsch ist oder zwar eine richtige USt-ID-Nummer vorliegt, diese jedoch einem anderen Unternehmen zugeordnet ist (d.h. Verwendung einer fremden USt-ID-Nummer) ist eine Grundvoraussetzung für die Steuerfreiheit entfallen. Die Lieferung wird automatisch umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer ist dann aus dem erhaltenen Betrag herauszurechnen. Für diese Umsatzsteuer haftet der Leistungserbringer. Die so errechnete Umsatzsteuer hat der Leistende an das Finanzamt abzuführen!

*Beispiel:*

*Verkauf eines PKW über Euro 10.000,00 (Warenwert) eines deutschen Händlers (D) an eine österreichische Firma (A). Sofern alle Voraussetzungen eingehalten wurden, kann die Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei erfolgen. Wird später (z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung des Finanzamtes) festgestellt, dass z.B. die von A verwendete USt-ID-Nummer falsch ist, dann wird die Lieferung nachträglich umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer beträgt Euro 1.379,31 (= 10.000/1,16 \* 16%) und muss von D an das Finanzamt abgeführt werden.*

## c. Weitere Aufzeichnungspflichten

Zusätzlich sind folgende weitere Bedingungen unbedingt zu beachten, damit die Lieferung als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung behandelt werden kann. Weitere Aufzeichnungspflichten sind in der sog. Umsatzsteuerdurchführungsverordnung konkret bezeichnet.

Eine zwingende Voraussetzung ist, dass der Gegenstand das Hoheitsgebiet Deutschland tatsächlich verlassen hat. § 17a Abs. 1 UStDV:

*„<sup>1</sup> Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a Abs. 1 des Gesetzes) muss der Unternehmer im Geltungsbereich dieser Verordnung durch Belege nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. 2 Dies muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.“*

Hier unterscheidet der Gesetzgeber grundsätzlich mehrere Fälle. Die beiden wichtigsten und auch häufigsten Fälle sind die

- Beförderung
- Versendung

Zusätzlich zu den vorher genannten Anforderungen ist folgendes aufzuzeichnen (§ 17a Abs. 2 ff UStDV):

*„<sup>1</sup> In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, soll der Unternehmer den Nachweis hierüber wie folgt führen:*

- 1. durch das Doppel der Rechnung (§§ 14, 14a des Gesetzes),*
- 2. durch einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, insbesondere Lieferschein,*
- 3. durch eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten sowie*
- 4. in den Fällen der Beförderung des Gegenstandes durch den Abnehmer durch eine Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern.*

(3)

<sup>1</sup> Wird der Gegenstand der Lieferung vom Unternehmer oder Abnehmer im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, kann der Unternehmer den Nachweis hierüber abweichend von Absatz 2 auch wie folgt führen:

1. durch eine Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung, die nach Eingang des Rückscheins erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt, oder
2. durch eine Abfertigungsbestätigung der Abgangsstelle in Verbindung mit einer Eingangsbescheinigung der Bestimmungsstelle im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

(4)

<sup>1</sup> In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet, soll der Unternehmer den Nachweis hierüber wie folgt führen:

1. durch das Doppel der Rechnung (§§ 14, 14a des Gesetzes) und
2. durch einen Beleg entsprechend § 10 Abs. 1.

<sup>2</sup> Ist es dem Unternehmer nicht möglich oder nicht zumutbar, den Versandungsnachweis nach Satz 1 zu führen, kann er den Nachweis auch nach den Absätzen 2 oder 3 führen.“

Um die nachträgliche Umsatzbesteuerung und/oder zeitaufwendige Nachforderung von fehlenden Unterlagen zu vermeiden sollten immer folgende Nachweise – besonders beim Verkauf der Ware über den Ladentisch (d.h. der Kunde holt die Ware hier in Deutschland selbst ab) – in der Buchführung zur Ausgangsrechnung geheftet werden:

- Kopie des Personalausweises desjenigen, der die Ware abholt
- eine vom Abholer separat unterzeichnete Erklärung, dass er die Ware tatsächlich aus Deutschland ausführt (sog. Verbringensnachweis);  
Ein Zusatzvermerk auf der Rechnung oder die Behauptung, dass dies mündlich versichert worden sei genügt nicht!
- Die Lieferung kann nur als steuerfrei behandelt werden, wenn die Ware für das Unternehmen des Käufers gekauft wird. Bei ausländischen Kapitalgesellschaften sollte daher eine Vertretungsvollmacht vorgelegt werden können; d.h. hier muss vom Geschäftsführer der ausländischen Firma bestätigt werden, dass die Person, welche die Ware abholt diese Ware tatsächlich im Namen und für die Rechnung der genannten Firma kauft

**Praxis-  
hinweis**

*Ist man sich nicht sicher, dass ALLE Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen, sollte die Rechnung als umsatzsteuerpflichtig mit Ausweis der entsprechenden deutschen Umsatzsteuer ausgestellt werden. Beim späteren Vorliegen der Voraussetzungen kann die Rechnung jederzeit korrigiert werden. Die zuviel an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer kann dann vom Finanzamt zurückgefordert und dem Kunden ausbezahlt werden. Wird die Lieferung jedoch von Beginn an als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung behandelt und stellt sich später heraus, dass diese Lieferung doch steuerpflichtig ist, wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr möglich sein, die fehlenden Unterlagen vom Kunden zu erhalten.*

## 4. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen, die keine steuerliche Beratung ersetzen kann.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.